

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 161

Potsdam, 05.01.2009

**Studien- und Prüfungsordnung des
Masterstudiengangs Bauforschung – Forschen in Architektur,
Bauingenieurwesen oder Restaurierung (M. Sc.)
der Fachhochschule Potsdam**

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bauforschung – Forschen in Architektur, Bauingenieurwesen oder Restaurierung (M. Sc.) der Fachhochschule Potsdam

- § 26 Zeugnis und Zeugnisergänzungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Exmatrikulation
- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 und der Hochschulprüfungsverordnung vom 7. Juni 2007 des Landes Brandenburg (GVBl., Teil II, Nr. 12) wurde von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Architektur und Städtebau sowie Bauingenieurwesen folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

- Anlage 1: Curriculum
- Anlage 2: Modulkatalog
- Anlage 3: Modulaufgliederung
- Anlage 4a/b: Muster für das Diploma Supplement (deutsch./engl.)
- Anlage 5: Transcript of Records

Vorbemerkung

Wegen der Kürze und Lesbarkeit werden in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich die neutralen bzw. männlichen Personenbezeichnungen verwendet. Auf eine Doppelbenennung der männlichen und weiblichen Form wurde verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich die verwendeten Bezeichnungen stets auf weibliche und männliche Personen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, inhaltliche Ausrichtung und akademischer Grad
- § 3 Betreuung
- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Studienentgelt
- § 9 Studiendauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 10 Modularisierung und Credits
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 14 Prüfungen und Prüfungsformen, Fristen
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Mentorengremium
- § 17 Vermittlungsformen
- § 18 Studienbereich „Kompetenzen und Methoden“
- § 19 Studienbereich „Fachwissen im Bauwesen“
- § 20 Forschungsarbeit, Master-Thesis
- § 21 Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis
- § 22 Gruppenarbeiten
- § 23 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Gesamtbewertung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalte, Ziele, Organisation und Prüfungen des Masterstudiengangs Bauforschung – Forschen in Architektur, Bauingenieurwesen oder Restaurierung (im Folgenden: Bauforschung) an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums, inhaltliche Ausrichtung und akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu befähigen, aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss, im Bereich des Bauwesens mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig und kritisch zu arbeiten. Hierzu soll ein an aktuellen Forschungsfragen orientiertes Masterthema in einem interdisziplinären Kontext der Forschung im Bauwesen verfolgt und ein Forschungsantrag vorbereitet werden.
- (2) Bauwesen ist ein übergeordneter Begriff, der alle Bereiche des Bauens, insbesondere der Bauprozesse und Bauwerke, einschließt. Der Masterstudiengang vermittelt Kenntnisse und Methoden für eine Forschungstätigkeit und leitende Tätigkeit im Bauwesen, sowohl mit ingenieurwissenschaftlicher, geisteswissenschaftlicher als auch sozialwissenschaftlicher Ausrichtung. Das Studium umfasst insbesondere Themenfelder aus dem Bereich der Architektur und dem Bauingenieurwesen sowie interdisziplinäre Themen aus diesen Bereichen. Der Masterstudiengang beinhaltet eine starke Ausrichtung auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Innovation und Technologieentwicklung und bereitet für Tätigkeiten in folgenden Bereichen vor:

- leitende, selbständige, freiberufliche bzw. beratende Tätigkeit in Planung und Entwurf¹⁾

1) Der Studiengang erfüllt in Verbindung mit den formulierten Zugangsbedingungen für alle Absolventen die Voraussetzung für die Eintragung in die Ingenieurkammer. Eine Eintragung in die Architektenkammer ist derzeit nur für Studierende möglich, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Architekturstudiengang erworben wurde. In Verbindung mit einem nur 6-semesterigen Bachelorabschluss eines Architekturstudienganges werden die UIA-Voraussetzungen und die Voraussetzung für eine Eintragung in eine deutsche Architektenkammer in der Regel nicht erfüllt. Hier ist eine individuelle Beratung erforderlich.

- wissenschaftliche Tätigkeit in der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung im Bauwesen,
- wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren,
- Forschungsmanagement und -marketing, Technologie- und Wissenstransfer im Bereich Bauwesen,
- Einwerbung und Durchführung eigener Forschungsprojekte im Bauwesen,
- anspruchsvolle Berufsfelder im öffentlichen Dienst.

- (3) Zu den Zielen gehört auch die Partizipation an der Entwicklung neuer Arbeitsfelder.
- (4) Der Studiengang Bauforschung ist ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“ verliehen. Der Fachbereich, dem der Studierende zugeordnet ist und dem auch sein Mentor angehört, wird im Zeugnis genannt.

§ 3 Betreuung

- (1) Betreuung des Studierenden: Der Mentor entscheidet über die Annahme des Themas für die Masterarbeit, berät und betreut den Studierenden beginnend mit der Zulassung in allen organisatorischen und inhaltlichen Fragen des Studiums, insbesondere in der Auswahl der Lehrveranstaltungen und der Dokumentation der Lehrveranstaltungen im Logbuch.
- (2) Betreuung der Forschungsarbeit: Die Forschungsarbeit mit abschließender Master-Thesis und das Master-Kolloquium werden von einem Erst- und Zweitgutachter bewertet. Einer der beiden Gutachter muss hauptamtlicher Lehrender an der Fachhochschule Potsdam sein und die Mentorenrolle übernehmen. Als Gutachter sind dem zuständigen Prüfungsausschuss Professoren der FH Potsdam oder andere gemäß § 12 Abs. 3 BbGG befähigte Personen (externe Gutachter) vorzuschlagen. Der Erstgutachter betreut die Forschungsarbeit über die gesamte Laufzeit des Studiums. Der Zweitgutachter muss spätestens zu Beginn des Moduls 4 festgelegt werden.

- Ist der Erstgutachter Professor der FH Potsdam, ist er gleichzeitig der Mentor des Studierenden.
- Ist der Erstgutachter eine externe Person, übernimmt der Zweitgutachter die Mentorenrolle.

- (3) Ein Vertrauensdozent wird aus den Mitgliedern des Mentorengremiums benannt. Entstehen Unstimmigkeiten zwischen dem Studierenden und seinem Mentor, so können sich beide, gemeinsam oder einzeln, an den Vertrauensdozenten wenden. Dieser hat die Aufgabe, zwischen beiden zu moderieren. Ziel ist, eine für beide Seiten annehmbare Lösung herbeizuführen. Im Fall, dass sich keine Lösung finden lässt, entscheidet das Mentorengremium, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Seiten, über das weitere Vorgehen.

§ 4 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung soll die Studierenden über Inhalt und Organisation des Studiums informieren. Die Studienfachberatung erfolgt durch den Mentor.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen gelten in der Regel:

- (1) Der Nachweis eines weit überdurchschnittlich abgeschlossenen Studiums in einem Studiengang der Architektur, des Bauingenieurwesens oder der Baurestaurierung an einer staatlichen oder in Deutschland staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem der folgenden Abschlüsse:
- ein Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Theoriesemestern oder
 - ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - ein mit der Masterprüfung abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens zwei Semestern.

Die Mindestnote setzt die Zulassungskommission auf der Basis der studiengangsbezogenen Durchschnittsnoten – veröffentlicht vom Wissenschaftsrat in der jeweils aktuellen Fassung – fest. Sie errechnet sich in der Regel aus der Durchschnittsnote abzüglich 0,5 des Notenwertes.

- (2) Für Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, gilt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, gemäß §4 der geltenden Immatrikulations- und

Zulassungsordnung der FH Potsdam, mindestens jedoch TestDaF: 2 x Niveaustufe 5 und 2 x Niveaustufe 4 oder ein gemäß Rahmenordnung für Deutsche Sprachprüfungen (RO-DT) vergleichbares Sprachniveau.

- (3) Darüber hinaus muss ein ausführlicher, schriftlicher Themenvorschlag (Proposal) für die Forschungsarbeit zur Master-These vorgelegt werden. Das Proposal soll sich zusammensetzen aus:
- Themenvorschlag,
 - Beschreibung der Vorgehensweise und Methoden,
 - Ressourcenplanung.
- (4) Alternativ zu Absatz (3) gilt als Zulassungsvoraussetzung eine qualifizierte Bewerbung um eine Mitarbeit an einem Forschungsprojekt der FH Potsdam im Rahmen des Masterstudiums.
- (5) Über die Zulassung von Hochschulabsolventen anderer als der in (1) genannten Studiengänge entscheidet die Zulassungskommission. Ausschlaggebend ist hier das Vorliegen der fachlichen Eignung des Kandidaten für das entsprechende Thema, die durch den Mentor bestätigt wird.

§ 6 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission wird von dem Fachbereich Architektur und Städtebau und dem Fachbereich Bauingenieurwesen eingesetzt. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus je einem aktiv in der Forschung tätigen Professor der beiden beteiligten Fachbereiche sowie den beiden Dekanen, die jeweils einen Stellvertreter benennen können.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist, dass der Bewerber von einem Professor der beteiligten Fachbereiche vorgeschlagen wird, der Mentor des Studierenden wird. Zu diesem Zweck findet ein Vorgespräch des Professors mit dem Bewerber statt, in dem der Bewerber seinen Themenvorschlag vorstellt.
- (2) Der Mentor entscheidet über die Annahme eines Masterthemas und stellt dieses der Zulassungskommission vor.
- (3) Das Zulassungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:
- Schriftliche Bewerbung mit Formblatt, Nachweis der formalen Zulassungsbedingungen (Hochschulabschluss), schriftlichem Themenvorschlag (Propo-

sal) und Schreiben, aus dem die Motivation für das Studienfach hervorgeht.

- Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen der Masterkandidaten durch die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission prüft, ob der eingereichte Themenvorschlag mit den personellen und materiellen Kapazitäten am Fachbereich bzw. an der Hochschule oder unter Hinzuziehung der Hilfe geeigneter Dritter (Personen oder Institutionen) zu bearbeiten ist.
 - Die Zulassungskommission kann die Eignung für das Studium in einem besonderen Verfahren feststellen. Dies gilt insbesondere bei der Bewerbung mehrerer Bewerber auf ein von der FH Potsdam ausgeschriebenes Masterforschungsthema. In diesem Fall wird eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß §25 Abs. 5 BbgHG durchgeführt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang „Bauforschung“ an der Fachhochschule Potsdam.
- (4) Über die Auswahl der Bewerber ist je ein Protokoll zu führen. In den Protokollen müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber, der Beginn und das Ende des Zulassungsverfahrens, die Abstimmungsergebnisse sowie, in den Fällen der ablehnenden Entscheidung, eine Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Die abschließende Entscheidung wird dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (6) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich anschließende Semester. Mit Zustimmung des Mentors und der Zulassungskommission kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Studienentgelt

Für die Immatrikulation ist der Nachweis der Zahlung des in der geltenden Gebührenordnung der FH Potsdam festgelegten Erstattungsbeitrages durch den Bewerber zu erbringen. Der Erstattungsbeitrag ist wie der Semesterbeitrag jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung zu entrichten.

§ 9 Studiendauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (120 Credits) im Vollzeitstudium. Vorleistungen werden gemäß § 11 anerkannt. Der Masterstudiengang kann auch als Teilzeitstudium durchgeführt werden, sofern dies mit dem Forschungsprojekt vereinbar ist.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Bauforschung“ erfolgt in der Regel im Wintersemester.
- (3) Der Masterstudiengang gliedert sich in die wissenschaftliche Forschungsarbeit und ein darauf abgestimmtes Studienprogramm.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studienprogramm wird individuell je nach Voraussetzungen des Studierenden und Thema der Forschungsarbeit in Absprache mit dem Mentor festgelegt.
- (5) Für den Masterabschluss sind 120 Credits nachzuweisen, davon:
 - 30 Credits im Studienbereich „Kompetenzen und Methoden der Forschung“
 - 30 Credits im Studienbereich „Fachwissen“
 - 60 Credits für die Vorbereitung und Ausarbeitung der Forschungsarbeit und die Präsentation der Master-Thesis im Master-Kolloquium.

§ 10 Modularisierung und Credits

Die modulare Gliederung des Studiums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1). Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl Credits zugeordnet. Die Gesamtzahl der zu erbringenden Credits ist 120. Ein Credit entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit. Der zeitliche Gesamtaufwand des Masterstudiums wird auf 3600 Stunden ausgelegt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen von Weiterbildung und Forschungstätigkeiten erbrachte Leistungen: Vor Beginn des Masterstudiengangs im Rahmen einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung bzw. einer Forschungstätigkeit erbrachte Leistungen können als Studienleistungen im Masterstudiengang bis zu einem Gesamtumfang von 60 Credits (50 %) anerkannt werden, sofern sie in Form, Inhalt und Leistungsnachweis den Anforderungen des Studiengangs wenig-

- tens entsprechen. Zuständig für Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss.
- (2) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen einer Universität oder Hochschule im In- oder Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit zum Masterstudiengang in Bezug auf Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen gegeben sind und sie noch nicht für die Benotung eines abgeschlossenen äquivalenten Studienabschlusses herangezogen worden sind. Das European Credit Transfer System (ECTS, europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) ist anzuwenden. Für die Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
 - (3) Noten: Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnungen der Gesamtnote mit einzubeziehen. Über Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss. In zweifelhaften Fällen nimmt der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau und der Fachbereichsrat Bauingenieurwesen bestellen den Prüfungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:
 - drei Professoren,
 - ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Laboringenieur,
 - ein Studierender des Masterstudiengangs „Bauforschung“.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren. Für die Mitglieder gemäß Abs. 1 sind Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für zwei Jahre, der Studierende wird für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglie-

- der der Gruppe der Professoren und mindestens 1 weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Das studentische Mitglied des Ausschusses wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigenen Prüfungen betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (5) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der FH Potsdam. Der zuständige Mitarbeiter des Prüfungsamts und die Dekane nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung und den organisatorischen Ablauf der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und die Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereichsräte.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung (M4) ist dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14 Prüfungen und Prüfungsformen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend mit Hilfe eines Credit-Systems nachgewiesen. Formen von Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Übungsaufgaben, praktische Aufgaben, Protokolle, und Referate, je nach Maßgabe des Lehrenden.
- (2) Die Fristen der Leistungserbringung legen die verantwortlichen Lehrkräfte der Lehrveranstaltungen der Module fest; sie müssen den Teilnehmern spätestens bei Be-

ginn der Veranstaltung mitgeteilt werden. Ein individuell auf Grundlage des Studienverlaufsplans zwischen dem Studierenden und dem Mentor festgelegter Studienplan legt fest, wann welche Prüfungsleistung vorliegen muss.

- (3) Die Prüfung zum Modul 4 (Master-Thesis und Master-Kolloquium) wird in den §§ 15 und 20 geregelt.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer dürfen die in § 12 Abs. 3 BbgHG bezeichneten Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (2) Die Prüfer für die Modulprüfungen sind i. d. R. die jeweiligen Lehrenden der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) Zur Durchführung der Prüfung von M4 (Master-Thesis und Master-Kolloquium) setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungskommission ein.
- (4) Für die Master-Thesis und das Master-Kolloquium (M4) eines jeden Kandidaten ist vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission einzusetzen. Bei Forschungsarbeiten mit mehreren Kandidaten kann eine gemeinsame Prüfungskommission für M4 gebildet werden. Der Prüfungskommission gehören mindestens die beiden Gutachter sowie ein Vorsitzender an, der vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird.
- (5) Die Prüfer und die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 16 Mentorengremium

Zur Qualitätssicherung und Steuerung sowie der Weiterentwicklung des Studienganges trifft zweimal jährlich das Mentorengremium zusammen. Das Gremium setzt sich aus dem Rektor der Hochschule, den Dekanen der involvierten Fachbereiche, allen beteiligten Mentoren, dem Studiengangskoordinator und einem Studierenden zusammen. Die Zuständigkeit für die Einberufung liegt bei dem Studiengangskoordinator.

§ 17 Vermittlungsformen

- (1) Das Lehrangebot in diesem Studiengang erfolgt in Veranstaltungen folgender Art:
 1. Vorlesungen und Gastvorträge dienen der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Kenntnissen durch die zusammenhängende Darstellung von Sachgebieten und eröffnen den Weg

zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Selbststudium.

2. Übungen beinhalten die systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen. Sie sollen dem Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.
3. Seminare sind der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen gewidmet. In ihnen sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, zu bestimmten, selbstständig erarbeiteten wissenschaftlichen Themen Stellung zu beziehen.
4. Vorträge und Posterpräsentationen der Master-Studierenden umfassen obligatorische Vorträge, Präsentationen und Diskussionen im Rahmen Arbeitsgruppen-interner Veranstaltungen sowie im übergreifenden Kontext von Fachtagungen.
5. Projekte beinhalten die von dem Betreuer der Forschungsarbeit zu begleitende Erstellung eines Fortschrittsberichts sowie die Entwicklung und schriftliche Formulierung eines Forschungsantrags für ein an das Masterstudium anschließendes Projekt.

§ 18 Studienbereich „Kompetenzen und Methoden der Forschung“

- (1) Der Studienbereich „Kompetenzen und Methoden der Forschung“ setzt sich aus folgenden vier Modulen im Umfang von insgesamt 30 Credits zusammen:
 - Modul 6: Forschungsmethoden, Wissenschaftsgeschichte (10 Credits)
 - Modul 7: Logbuch: Wissens- und Forschungsdokumentation (3 Credits)
 - Modul 8: Kompetenzen I: Wissenschaftsdiskurs (12 Credits)
 - Modul 9: Kompetenzen II: Tutoring (5 Credits)
- (2) Die Beschreibungen der Module des Studienbereichs „Kompetenzen und Methoden der Forschung“ sind in Anlage 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 19 Studienbereich „Fachwissen im Bauwesen“

- (1) Der Studienbereich „Fachwissen im Bauwesen“ (gewählte forschungsthemarelevante Lehrveranstaltungen zur Erweiterung der notwendigen Fachkenntnisse) setzt sich aus Veranstaltungen im Umfang von 30 Credits zusammen:

Modul 5:

- (2) Im Masterstudiengang „Bauforschung“ sind Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen oder aus dem Vertiefungsstudium des Diploms zu wählen, die jeweils einen engen Bezug zum Forschungsthema haben.
- (3) Die Lehrveranstaltungen innerhalb des Studienbereichs „Fachwissen im Bauwesen“ können an der FH Potsdam oder an anderen Hochschulen in Berlin und Brandenburg absolviert werden.
- (4) Die kooperierenden Hochschulen oder deren Professoren legen für die Schwerpunktthemen einen Katalog von wählbaren Lehrveranstaltungen vor. Die Studierenden können darüber hinaus Lehrveranstaltungen weiterer Professoren vorschlagen, sofern sie deren Einverständnis zur Belegung nachweisen.
- (5) Die Auswahl der jeweiligen Veranstaltungen im Studienbereich „Fachwissen im Bauwesen“ erfolgt in einem Beratungsgespräch mit dem Mentor und dem Studierenden. Die gewählten Veranstaltungen werden für den jeweiligen Studierenden zu Pflichtfächern. Das Ergebnis dieses Gesprächs wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die Beschreibung des Moduls des Studienbereichs „Fachwissen im Bauwesen“ ist in Anlage 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 20 Forschungsarbeit, Master-Thesis

- (1) Die Forschungsarbeit mit abschließender, in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassender Master-Thesis soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Forschungsaufgabe aus dem Bereich des Bauwesens selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse selbständig darzustellen und zu bewerten. Der Arbeitsaufwand dieses Bereichs ist mit 60 Credits bemessen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der betreuenden Person gestatten, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch

angefertigt wird. Voraussetzungen der Gestattung sind, dass Betreuung und Bewertung gesichert sind.

- (2) Die Forschungsarbeit ist in folgenden Schritten zu erarbeiten:
- Modul 1: Forschungsarbeit / Recherche- und Konzeptphase I; Erarbeitung eines Forschungsüberblicks und -plans (6 Credits)
 - Modul 2: Forschungsarbeit / Recherche- und Konzeptphase II; Erstellung eines Arbeitskonzepts der Forschungsarbeit (6 Credits)
 - Modul 3: Forschungsarbeit / Durchführungsphase I; Erarbeitung der Forschungsarbeit und Präsentation im Kolloquium (21 Credits)
 - Modul 4: Forschungsarbeit / Durchführungsphase II;
 - Ausarbeitung der Master-Thesis (22 Credits)
 - Präsentation der Master-Thesis im Master-Kolloquium (5 Credits)
- (3) Die Zwischenschritte sind eine Fortschreibung des Proposals. Der Erstgutachter prüft die Zwischenschritte (Module M1 – M3). Ein bestandenes Modul ist die Voraussetzung für die Bearbeitung des darauf folgenden Schrittes.
- (4) Die Beschreibungen der Module des Studienbereichs „Forschungsarbeit“ sind in Anlage 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.
- (5) Um zum Modul 4 (Abschlussphase und Master-Thesis, Master-Kolloquium) zugelassen zu werden, müssen in der Regel alle Module außer M8 absolviert worden sein.
- (6) Der schriftliche Umfang der Master-Thesis wird in Absprache mit dem Erstgutachter festgelegt.
- (7) Die Master-Thesis enthält eine zusammenfassende Darstellung in deutscher und englischer Sprache (Abstract), in der die wichtigsten Fragen und Ergebnisse der Untersuchung enthalten sind. Der Abstract wird im Regelfall auf den Internetseiten der FH Potsdam veröffentlicht, hierbei ist die im §20 (8) beschriebene Festlegung zu beachten.
- (8) Die Master-Thesis muss ein veröffentlichungsfähiges Niveau erreichen. Herausragende Master-Thesen können vom Betreuer zur Veröffentlichung vorgeschlagen werden. Über den Umgang mit Veröffentlichungen wird mit dem Studierenden zu Beginn des Studiums eine schriftliche Festlegung getroffen.

- (9) Die Forschungsarbeit kann auch in einem geeigneten Unternehmen oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Potsdam angefertigt werden, sofern die wissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist.
 - (10) Für die Bearbeitung des Moduls 4 (Master-Thesis und -kolloquium) wird eine Frist von sechs Monaten festgelegt. Diese wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. Die Master-Thesis ist fristgerecht zum Ende des vierten Semesters im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Master-Thesis ist mit der schriftlichen Versicherung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit bzw. den von ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat.
 - (11) Die Zeit für die Begutachtung durch den Erst- und Zweitgutachter sollte im Regelfall acht Wochen nicht überschreiten.
 - (12) Ist die Master-Thesis (schriftlicher Teil des Modul M4) mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.
 - (13) Die Master-Thesis wird von beiden Gutachtern unabhängig in je einem schriftlichen Gutachten bewertet. Beträgt der Unterschied der Bewertung weniger als 1,5 und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied 1,5 und mehr und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.
- (2) Die Präsentation der Master-Thesis erfolgt in Form eines ca. 30-minütigen, öffentlichen Vortrags mit anschließender Diskussion von ca. 30-minütiger Dauer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache. Durch die mündliche Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die fachlichen Inhalte und methodischen Ansätze seiner Arbeiten, die Ergebnisse, ihre überfachlichen Zusammenhänge und ggf. außerfachlichen Bezüge darzustellen, zu begründen und zu vertreten.
 - (3) Das Master-Kolloquium wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (vgl. § 15). Es findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.
 - (4) Das Master-Kolloquium ist hochschulöffentlich. Auf Antrag des Kandidaten oder eines Gutachters kann die Öffentlichkeit nur in begründeten Fällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden. In diesem Fall haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, am Master-Kolloquium teilzunehmen.
 - (5) Das Master-Kolloquium wird unabhängig von der Master-Thesis von den zwei Gutachtern bewertet. §20 (13) gilt für die Benotung sinngemäß.
 - (6) Das Master-Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
 - (7) Das Ergebnis des Master-Kolloquiums wird in einem Protokoll festgehalten, das von der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Gruppenarbeiten

Die Forschungsarbeit der Module M1 – M4 kann auch als Gruppenarbeit von zwei oder mehreren Studierenden angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Aufgabenstellung und die Bearbeitungsweise der jeweilige Anteil der einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und gekennzeichnet, sowie individuell bewertbar ist. Es können aber gleichzeitig bestimmte Teile der Arbeit, z.B. gemeinsame Problemstellung, Zusammenfassung usw. von den Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Beurteilungsgrundlage ist bei Gruppenarbeiten die eindeutig erkennbare Einzelleistung des jeweiligen Kandidaten. Dabei müssen gemeinsam erarbeitete Teile, soweit sie für den Zusammenhang der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen berücksichtigt werden.

§ 21 Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis

- (1) Zum Master-Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 - alle Modulprüfungen bestanden sind und alle Leistungsnachweise erbracht sind,
 - die Master-Thesis (schriftlicher Teil von M4) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 23 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Notensystem: Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte Studien- und Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

- (2) Ermittlung von Gesamtnoten: Im Masterzeugnis werden aus Einzelbewertungen Gesamtnoten ermittelt. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnoten lauten bei einem Notendurchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versäumt der Kandidat die für die Erlangung eines Leistungsnachweises erforderliche Prüfung oder erbringt eine Studienleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt der entsprechende Leistungsnachweis als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nimmt der Kandidat den Termin des Master-Kolloquiums ohne triftige Gründe nicht wahr, so gilt dieses als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich unter Beibringung von Mitteln der Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Studierende durch Vorlage eines schriftlichen Attests nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss beraumt ggf. einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend. Sind bereits Prüfungsergebnisse erbracht worden, so werden diese angerechnet.
- (3) Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel, führt unerlaubte Gespräche, versucht auf andere Weise zu täuschen oder verstößt bei der Anfertigung der Modul-

prüfungsleistungen, der Forschungsarbeit und der Master-Thesis gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der FHP vom 10.06.2002“ niedergelegt sind, um das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 25 Gesamtbewertung

- (1) Besteht ein Modul aus mehreren Einzelveranstaltungen, die getrennt voneinander abgeprüft werden, errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen im Verhältnis der Anzahl der vergebenen Credits nach ECTS der einzelnen Fächer.
- (2) Auf dem Zeugnis werden die Durchschnittsnoten der Module und die Note der Master-Thesis (einschl. des Master-Kolloquiums) (M4) getrennt ausgewiesen. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich im Verhältnis der Anzahl der für die Module vergebenen Credits nach ECTS. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Auf Wunsch einer/eines Studierenden können bzw. bei künftig hochschulrechtlich verpflichtender Anwendung dieses Bewertungssystems wird die Gesamtnote der Masterprüfung durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note bzw. die Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden erhalten folgende Noten (vgl. Entschließung des 98. Senats der HRK vom 10.02.2004):

ECTS-Note

A	die besten 10%	Hervorragend	Excellent
B	die nächsten 25%	Sehr gut	Very good
C	die nächsten 30%	Gut	Good
D	die nächsten 25%	Befriedigend	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Ausreichend	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Nicht bestanden	Fail

§ 26 Zeugnis und Zeugnisergänzungen

- (1) Über die erfolgreich bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es gibt Auskunft über Thema und Bewertung der Masterarbeit sowie über die während des Studiums erbrachten Leistungen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Science“ (M. Sc.) und ein Diploma Supplement.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfungsverfahren bzw. des Master-Kolloquiums wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Exmatrikulation

- (1) Für die Exmatrikulation auf eigenen Antrag gilt §10 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der FH Potsdam.
- (2) Eine Exmatrikulation aus besonderem Grund gemäß §11 (1) 4. der Immatrikulations- und Zulassungsordnung erfolgt unter vorheriger Anhörung des Studierenden auch,
 - wenn das Modul 1 nicht bis zum Beginn des 2. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen worden ist.
 - wenn die Master-Thesis zum zweiten Mal nicht bestanden wird,
 - wenn ein Leistungsnachweis zum dritten Mal nicht bestanden wird,

- wenn innerhalb eines Fachsemesters keine Studienleistung erbracht wird.
- nach dem sechsten, bei einem Teilzeitstudium nach dem achten Fachsemester.

- (3) Über Ausnahmen zu (2) 4. und 5. entscheidet der Prüfungsausschuss in Übereinstimmung mit dem Mentor nach fachlichen Kriterien.
- (4) Die Regelungen zu Beurlaubungen gem. §9 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der FH Potsdam, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, Schwangerschaft und Kinderbetreuung bleiben hiervon unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 05.01.2009

Anlage 1: Curriculum

Gesamt: 120 Credits	Forschungsarbeit (60 Credits)	Studienbereich „Fachwissen“ (30 Credits)	Studienbereich „Kompetenzen und Methoden“ (30 Credits)		
1.Sem. (30 Credits)	M1: Forschungsarbeit : Recherche- und Konzeptphase I 6 Credits	M5: Fachmodul: Thematisch relevante Wahlveranstaltungen an Hochschulen in Brandenburg und Berlin 30 Credits	M6: Forschungsmethoden: Wissenschafts- geschichte 10 Credits	M7: LOG-Buch: Wissens- und Forschungs- dokumentation 3 Credits	M8: Kompetenzen I: Wissenschafts- diskurs als zentrale Veranstaltung 12 Credits
2.Sem. (30 Credits)	M2: Forschungsarbeit : Recherche- und Konzeptphase II 6 Credits				
3.Sem. (30 Credits)	M3: Forschungsarbeit: Durchführungsphase I 21 Credits	M9: Kompetenzen II: Präsentation und Kommunikation (Tutoring) 5 Credits			
4.Sem. (30 Credits)	M4: Forschungsarbeit: Durchführungsphase II (22 Credits) 27 Credits	Präsentation + Verteidigung (5 Credits)			

Anlage 2: Modulkatalog

Modul 1: Forschungsarbeit: Recherche- und Konzeptphase I

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul erstreckt sich über 1 Semester. Es ist im ersten Semester zu absolvieren und spätestens zu Beginn des 2. Semesters (2 Wochen nach Semesterbeginn) abzuschließen.

Credits:

Es sind insgesamt 6 Credits zu erwerben.

Arbeitsaufwand in Stunden:

Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 180 Arbeitsstunden.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zulassung zum Studiengang einschließlich des Themenvorschlags (Proposal) mit Betreuungszusage. Zeitgleich ist in der Regel das Modul M6 „Forschungsmethoden“ zu belegen. Mit dem Fachmodul M5 sowie den Modulen M7 (LogBuch) und M8 muss parallel begonnen werden.

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

Der Studierende arbeitet sich in die ersten Schritte eines Forschungsprozesses ein und bereitet die für das Forschungsprojekt weiteren notwendigen Schritte vor. Ziel ist die Erarbeitung eines Forschungsplans. Hierfür sollen die Aufgabenstellung und die für das Thema relevanten Forschungsfragen klar definiert werden, der Stand der Forschung des gewählten Themas in Bezug auf das Fachgebiet eruiert und die relevanten Daten und Quellen (Literatur o. ä.) systematisch gesichtet werden. Weiterhin sind die Methoden zu definieren, die den späteren Untersuchungen und Analysen der Masterarbeit als Grundlage dienen. Die Relevanz des gewählten Forschungsgegenstandes für die Forschung ist zu erläutern und die Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis sind zu definieren. Der Forschungsplan muss außerdem die benötigten (Labor-)Ressourcen für die Untersuchungen abschätzen und einen Kosten- und Zeitplan beinhalten sowie mögliche externe Kooperationspartner bestimmen.

In diesem Modul werden neben den Grundsätzen eines Forschungsplans auch alternative Wege, Forschungsziele zu erreichen, diskutiert.

Qualifikationsziele:

Der Studierende hat die Fähigkeit erworben, auf der Grundlage des bei der Zulassung vorgelegten Masterproposals einen Plan für eine Forschungsarbeit zu erstellen. Er ist in der Lage, die Aufgabenstellung und Forschungsfragen klar zu formulieren sowie die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Forschungsaufgabe zu ermitteln, zu verifizieren und die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens zu schaffen. Er ist in der Lage, selbständig und zielgerichtet in Datenbanken und Bibliotheken zu recherchieren und die gefundenen Inhalte zu strukturieren.

Lehr- und Lernformen:

Der Kurs wird mittels individueller Konsultationen mit dem Erstgutachter durchgeführt, in denen gemeinschaftlich in kritischer Diskussion das Thema der individuellen Masterarbeit entwickelt, abgegrenzt und das Vorgehen diskutiert wird. Die individuellen Sitzungen basieren auf Eigenleistungen und Selbststudium der Studierenden, Literaturdiskussionen und studienbegleitenden Präsentationen. Zum Abschluss werden die Studierenden den jeweiligen Stand der Entwicklung ihres Forschungsprojekts in Form eines Forschungsplans mündlich und schriftlich vorstellen.

Voraussetzung für die Vergabe von Credits:

Voraussetzung für die Vergabe von Credits ist eine aktive Teilnahme an mindestens fünf Konsultationen. Am Ende des ersten Semesters findet eine Präsentation des aufgestellten Arbeits- und Forschungsplans vor dem Mentor und Erstgutachter statt. Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist eine qualifizierte Mitarbeit und hinreichende Fortschritte bei der Erarbeitung des Forschungsprojektes.

Bewertung:

Das Modul wird benotet. Die Bewertung erfolgt gemäß ECTS.

Wiederholung des Moduls:

Das Modul kann nicht wiederholt werden. Wird es zu Beginn des 2. Semesters mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt es als endgültig nicht bestanden. Dies führt zur Exmatrikulation aus besonderem Grund.

Verwendbarkeit des Moduls:

Spezifisches Modul für den Masterstudiengang „Bauforschung“

Modul 2: Forschungsarbeit: Recherche- und Konzeptphase II

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul umfasst ein Semester und ist im zweiten Semester zu absolvieren.

Credits:

Es sind insgesamt 6 Credits zu erwerben.

Arbeitsaufwand in Stunden:

Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 180 Arbeitsstunden.

Voraussetzung für die Teilnahme:

Modul 1 wurde bestanden.

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

Der Studierende führt die in Modul 1 begonnenen Vorarbeiten für das Forschungsprojekt fort. Basierend auf dem Forschungsplan und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen erstellt er ein Konzept und eine Gliederung für die Master-These, aus dem die Forschungsfragen klar hervorgehen. Festzulegen ist, welches Vorgehen für die Bearbeitung erforderlich ist, welche Methoden zum Einsatz kommen und welche Möglichkeiten des Transfers sich ergeben können. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird der Zeit- und Kostenplan fortgeschrieben.

Es sind folgende Schritte zu bearbeiten:

1. Umfangreiche Literaturrecherche, Erstellung einer Bibliographie.
2. Darstellung des Forschungsstandes und der Entwicklungsperspektiven.
3. Eingrenzung der Thematik.
4. Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext.
5. Vorbereitung und Organisation der Datenerhebung und der Untersuchungen.

Qualifikationsziele:

Der Studierende ist in der Lage, einen Forschungsplan kontinuierlich und systematisch weiter zu verfolgen und in ein Konzept für die Master-These weiterzuentwickeln. Er hat die Fähigkeit erworben, eine Forschungsfrage im Kontext der aktuellen Forschung im Bauwesen zu positionieren.

Lehr- und Lernformen:

Das Modul wird mittels individuellen Konsultationen mit dem Erstgutachter durchgeführt, in denen gemeinschaftlich in kritischer Diskussion der Forschungsprozess der individuellen Masterarbeiten weiterentwickelt wird. Die individuellen Sitzungen basieren auf Eigenleistungen der Studierenden, und studienbegleitenden Präsentationen. Zum Abschluss werden die Studierenden den jeweiligen Stand der Entwicklung ihres Forschungsprojekts in Form eines Konzeptes für eine Gliederung vorstellen.

Voraussetzung für die Vergabe von Credits :

Voraussetzung für die Vergabe von Credits ist die aktive Teilnahme an mindestens fünf Konsultationen, die Weiterentwicklung des Vorhabens einschließlich der Fortschreibung des Zeit- und Kostenplans, sowie die Erstellung des Konzeptes für einen Kapitelentwurf für das eigene Forschungsprojekt. Qualifizierte Mitarbeit ist Voraussetzung für die Erstellung eines Kapitelentwurfs von hinreichender Qualität. Am Ende des zweiten Semesters findet eine Präsentation des Masterkonzeptes vor dem Erstgutachter und

dem Mentor statt. Im Fall von ungenügender Teilnahme und/oder einem ungenügenden Thesenvorschlag wird der Einstieg in das Modul 3 verschoben, bis das Modul 2 bestanden ist.

Bewertung:

Das Modul wird benotet. Die Bewertung erfolgt gemäß ECTS.

Wiederholung des Moduls:

Das Modul kann einmal wiederholt werden und zwar in dem darauf folgenden Semester.

Verwendbarkeit des Moduls:

Spezifisches Modul für diesen Masterstudiengang „Bauforschung“.

Modul 3: Forschungsarbeit: Durchführungsphase I

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul ist im dritten Semester zu absolvieren und dauert in der Regel ein Semester.

Credits:

Es sind insgesamt 21 Credits zu erwerben. Die Gesamtbewertung des Moduls setzt sich aus den Bewertungen der Arbeitsschritte und nach den dort festgesetzten Kriterien zusammen.

Arbeitsaufwand in Stunden:

Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 630 Arbeitsstunden.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Die Pflichtmodule M1 und M2 müssen absolviert sein, um zum Modul 3 zugelassen zu werden. M5, und M6 müssen in der Regel absolviert sein, um zum M3 zugelassen zu werden.

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

Der Studierende setzt das in Modul 2 erarbeitete Konzept für einen Kapitelentwurf in eine Forschungsstudie um. In der Studie sind sowohl die theoretischen, als auch die methodischen, während des Masterstudiums entwickelten, Grundlagen aufzuarbeiten, eine Analyse der relevanten Literatur vorzunehmen und eine konkrete Forschungsstudie durchzuführen. Die Forschungsstudie basiert auf selbst recherchierten Quellen und schließt mit einer Präsentation der Ergebnisse im Kolloquium oder vor einer Expertenrunde ab. Die Studierenden üben sich im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Arbeitsphase der Forschungsarbeit gliedert sich in:

1. Datenerhebung und Durchführung von Untersuchungen (Experimente, Messungen, Versuche, numerische Analysen, Archivrecherchen o. ä.)
2. Analyse und Auswertung dieser Untersuchungen, sowie Planung von weiteren darauf aufbauenden oder alternativen Untersuchungen.

Das Thema kann aus jedem Bereich des Bauwesens entwickelt werden.

Qualifikationsziele:

Der Studierende ist in der Lage, eine wissenschaftliche Arbeit in Theorie, Empirie und Anwendung selbstständig durchzuführen. Er verfügt insbesondere über die Fähigkeiten:

- Selbständig ein logisch konsistentes Forschungsdesign von der Problemdefinition bis zur Anwendung zu erstellen.
- Daten mit geeigneten Methoden zu erheben, zu analysieren und auszuwerten.

Lehr- und Lernformen:

Die Studierenden arbeiten individuell oder in Gruppen an der Forschungsarbeit. Die Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Studierenden, in der Regel finden die Konsultationen mindestens 5x pro Semester statt. Mündliche Präsentationen vor der Expertenrunde finden zum Ende des dritten Semesters statt.

Prüfung:

Die Arbeitsergebnisse der Forschungsstudie werden in einer von dem Mentor und dem Studierenden ausgewählten Expertengremium schriftlich und mündlich präsentiert. Die Kritik und Anregungen sind von dem Studierenden schriftlich festzuhalten und auszuwerten und bilden zusammen mit der Beurteilung des Gremiums den Leistungsnachweis.

Bewertung:

Das Modul wird benotet. Die Bewertung erfolgt gemäß ECTS.

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits:

Regelmäßige Teilnahme an den Konsultationen, Präsentation des Standes der Masterarbeit vor den Prüfern.

Wiederholung des Moduls:

Das Modul kann einmal wiederholt werden und zwar in dem darauf folgenden Semester.

Verwendbarkeit des Moduls:

Spezifisches Modul für den Masterstudiengang „Bauforschung“.

Modul 4: Forschungsarbeit: Durchführungsphase II einschließlich Präsentation und Verteidigung

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul ist im 4. Semester zu absolvieren und in der Regel in einem Semester abzuschließen. Die Bearbeitungsfrist wird vor Beginn des Moduls zwischen dem Erstgutachter und dem Studierenden festgelegt und im Prüfungsamt niedergelegt.

Credits:

Es sind insgesamt 27 Credits zu erwerben, wobei 5 Credits auf die Präsentation entfallen.

Arbeitsaufwand in Stunden:

Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 660 Arbeitsstunden für den schriftlichen Teil und 150 Stunden für den Präsentationsteil

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Modul 3 muss mit Erfolg absolviert sein, die Ergebnisse aus Modul 3 bilden die Grundlage für die Arbeit in Modul 4. Für Modul 4 wird ab Beginn eine Prüfungsfrist von insgesamt 6 Monaten, davon 18 Wochen für den schriftlichen Teil und 4,5 Wochen für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung festgelegt. Die Abgabefrist ist beim Prüfungsamt zu hinterlegen und einzuhalten.

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

In diesem Modul wird die Forschungsarbeit abgeschlossen und die in M1, M2 und M3 erarbeitete Forschungsstudie in eine Master-Thesis umgesetzt. Die Master-Thesis basiert auf den in M3 durchgeführten Untersuchungen und schließt mit einer Diskussion und Verteidigung der Forschungsergebnisse ab.

Im Zentrum steht:

1. ggfs. Fortsetzung der Untersuchungen
2. Darstellung und kritische Bewertung der Ergebnisse (grafisch, rechnerisch, Text, etc.)
3. Formulierung eines eigenen, einreichungsfähigen Forschungsantrags für weiterführende Untersuchungen.

Das Modul schließt mit einer mündliche Präsentation und Verteidigung der Thesis ab.

Qualifikationsziele:

Der Studierende erlangt die Fähigkeit, ein Forschungsvorhaben anhand eines selbst gewählten Themas zur Beantwortung von Forschungsfragen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und in M1, M2 und M3 erarbeiteten Inhalte und Erkenntnisse zu organisieren und durchzuführen.

Der Studierende weist selbständiges wissenschaftliches Arbeiten in Theorie, Empirie und Anwendung nach und erwirbt insbesondere die Fähigkeit:

- Forschungsergebnisse konsistent darzustellen und zu bewerten.
- Bestehende Erkenntnisgrenzen im Bereich Bauwesen mit methodischen Ansätzen zu erweitern.
- Schlussfolgerungen zu bewerten und wissenschaftliche Aussagen und Standpunkte zu verteidigen.
- Präsentation des Forschungsprojektes mündlich und schriftlich in deutscher und /oder englischer Sprache durchzuführen.
- Forschungskompetenzen zu erwerben, die den Zugang zur Promotion ermöglichen.

Lehr- und Lernformen:

Die Studierenden arbeiten individuell oder in Gruppen an ihrer Thesis. Die Betreuung der Master-Thesis richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Studierenden, in der Regel finden die Konsultationen 5x pro Semester statt.

Prüfung:

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung ist mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Termin für die mündliche Prüfung beim Prüfungsamt abzugeben. Die schriftliche Arbeit wird von dem Erstgutachter und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) schriftlich begutachtet und benotet, bevor die mündliche Prüfung stattfinden kann. Die Bewertung des schriftlichen Teils von M4 berücksichtigt die inhaltlichen Leistungen von M1 – M3 und bewertet diese mit. Die Zulassung zur mündlichen Präsentation erfolgt nur bei positiv bewerteten Gutachten der schriftlichen Arbeit durch beide Prüfer.

In einer mündlichen Prüfung haben die Studierenden nach Vorlage der Arbeit diese vor dem Erstgutachter und mindestens einem Zweitprüfer, der ebenfalls im Themengebiet der Master-Thesis spezialisiert ist, zu verteidigen. Dabei ist der Prozess und das Ergebnis der Arbeit in einem Vortrag von 30 Minuten Länge darzustellen. Die anschließende Befragung beträgt ebenfalls ca. 30 Minuten. Beide Prüfer legen gemeinsam die Endnote für die Master-Thesis auf der Grundlage der Arbeit und deren Verteidigung fest. Ein von der Prüfungskommission bestimmter Vorsitzender moderiert die Prüfung.

Bewertung:

Der schriftliche und mündliche Teil der Abschlussprüfung werden getrennt benotet und gemäß ECTS bewertet.

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits:

Regelmäßige Teilnahme an den Konsultationen, Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis vor den Prüfern und der Hochschulöffentlichkeit.

Wiederholung des Moduls:

Der schriftliche Teil und die mündliche Abschlussprüfung des Moduls können einmal wiederholt werden und zwar in dem darauf folgenden Semester.

Verwendbarkeit des Moduls:

Spezifisches Modul für den Masterstudiengang „Bauforschung“.

Modul 5: Bauwesen (Fachmodul): Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens im Bauwesen

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul ist in der Regel innerhalb der ersten zwei Semester nach einem mit dem Mentor festzulegenden Studienplan zu absolvieren.

Credits:

Leistungspunkte werden entsprechend den Vorgaben des Vorlesungsverzeichnisses vergeben, insgesamt sind 30 Credits zu erwerben. Die Reflektion der Inhalte fließt in die Bewertung des Moduls 7 (Logbuch) ein.

Arbeitsaufwand in Stunden:

Ca. 900 Arbeitsstunden

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Zulassung für den gewählten Masterstudiengang „Bauforschung“
Abstimmung der Seminarwahl mit dem Betreuer der Forschungs-Masterthesis (dem Mentor).

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

Auf der Basis ihrer bisherigen Ausbildung erweitern und vertiefen die Studierenden ihr methodisches und inhaltliches Wissen über aktuelle Entwicklungen ihres Fachgebietes in Theorie, Praxis und Anwendung. Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind von den Studierenden so auszuwählen, dass sie sich aus spezifischen, für das gewählte Forschungsthema relevanten Fachdisziplinen und Fachthemen zusammensetzen. In diesem Modul sollen die Studierenden ihr Forschungsthema in ein breites Fachwissen einbinden.

Alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls sollen aus Masterprogrammen oder einem Vertiefungsstudium eines Diplomstudiengangs gewählt werden. Die Auswahl kann aus dem Lehrangebot der FH Potsdam und kooperierender Hochschulen (BTU Cottbus, TU Berlin, Universität Potsdam) und Professoren erfolgen. Für die Forschungsschwerpunkte stellen die Fachbereiche einen exemplarischen Fächerkanon zur Verfügung. Die Fächer werden von den Studierenden vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Mentor und / oder dem Erstgutachter verbindlich festgelegt und der Prüfungskommission als Pflichtveranstaltung zur Kenntnis gegeben.

Zur Förderung wissenschaftlicher und fachlicher Kompetenz sollen in ausgewähltem Umfang auch Lehrveranstaltungen aus angrenzenden Disziplinen gewählt werden, die mit dem Thema interdisziplinär in Zusammenhang stehen und die für die Durchführung der Masterarbeit notwendige und sinnvolle erweiternde Kenntnisse vermitteln. Je nach Themenstellung kann die Aneignung von Wissen benachbarter relevanter Disziplinen oder die spezielle Vertiefung im eigenen Fach sinnvoll sein. Die Studierenden lernen deren Forschungsansätze kennen und verknüpfen Wissen unterschiedlicher Disziplinen.

Qualifikationsziele:

Nach Abschluss dieses Fachmoduls haben die Studierenden ihr Fachwissen im Umfeld ihres Forschungsthemas deutlich erweitert und vertieft und ihre Kompetenzen im systematischen Arbeiten und in der strukturierten Vorgehensweise ausgebaut. Sie sind in der Lage, die Arbeitsmethoden des jeweiligen Faches selbständig und in interdisziplinärer Zusammenarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Mit Abschluss des Moduls können sie Arbeitsergebnisse überzeugend und umfassend darstellen. Sie besitzen die wissenschaftlich-analytische Kompetenz zur Reflektion, Einordnung und zum kritischen Umgang mit wissenschaftlicher Erkenntnis in den jeweilig gewählten Fachdisziplinen des Bauwesens. Sie können die eigene Forschungsarbeit in Bezug zur Praxis des Faches und deren Methoden einordnen. Durch die Verflechtung mit anderen relevanten Disziplinen sind die Studierenden in der Lage, die Komplexität von Forschungsansätzen im Bauwesen im globalen Kontext zu erkennen und somit Schnittstellenkompetenz vorzuweisen. Diese Vertiefungsfächer orientieren sich an den berufspraktischen Erfordernissen im Architektur- und Ingenieurwesen. Sie befähigen den Absolventen, neben Forschungsaufgaben auch schwierige und komplexe praktische Aufgaben bearbeiten zu können.

Lehrveranstaltungsformen:

Vorlesungen, Seminare, Übungen

Prüfung:

Je gewähltem Kurs ist ein Leistungsnachweis gemäß den Vorgaben des Vorlesungsverzeichnisses zu erbringen.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt gemäß ECTS. Die Gesamtbewertung des Moduls setzt sich aus den Bewertungen der einzelnen qualifizierten Leistungsnachweise zusammen.

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits:

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls nach den dortigen Kriterien, je Lehrveranstaltung eine Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung.

Wiederholung des Moduls:

Die schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung und/oder Lehrveranstaltungen des Moduls können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach denen der einzelnen gewählten Lehrveranstaltung. Die Wiederholung muss in dem darauf folgenden Semester erfolgen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Verwendbar in Studiengängen ähnlicher Ausrichtung.

Häufigkeit des Moduls:

Der Fächerkanon wird jedes Semester neu zusammengestellt.

Modul 6: Forschungsmethoden, Wissenschaftsgeschichte

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul umfasst zwei Semester. Es ist im ersten und zweiten Semester zu absolvieren.

Credits:

Es sind insgesamt 10 Credits zu erwerben

Arbeitsaufwand in Stunden:

Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 300 Arbeitsstunden.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Arbeit an einer eigenständigen Forschungsarbeit. / Zulassung zum Masterstudiengang „Bauforschung“.

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

Teil 1

Grundlegende Elemente der Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftsethik und Wissenschaftskritik

Dieser Schwerpunkt legt die Grundlagen für ein breiteres Verständnis und den kritischen Umgang mit den Strukturen und Konventionen von Wissenschaften und Wissenschaftlichkeit. Beispielhaft erwerben die Studierenden Wissen und Verständnis für die Geschichte der Wissenschaften und deren Theorien zur Wissenserweiterung, beispielsweise der Erkenntnistheorie. Die Studierenden lernen sich im jeweils aktuellen Diskurs zur „Wissensgesellschaft“ zu positionieren.

Teil 2

Forschung — Methoden, Techniken, Management und Kompetenz:

Dieses Modul führt die Master-Studierenden an einen kritischen Diskurs im Umgang mit Forschungsmethoden und deren Anwendung heran. Ausgehend von den Ingenieur-, Natur- und Geisteswissenschaften werden die für das Bauwesen relevanten Ansätze der Forschungsmethoden vermittelt. In der Forschung

notwendige, persönliche und übergreifende Kompetenzen, wie kritischer Umgang mit Methoden, Daten und Informationen, Wissensgenerierung und Innovation sowie Verwertung und Selbstmarketing / Technologie- und Wissenstransfer, werden im Diskurs mit den Lernenden und Lehrenden in Bezug auf das gestellte Forschungsproblem entwickelt.

Qualifikationsziele

Nach Abschluss dieses Moduls ist der Studierende in der Lage, Forschung eigenständig zu planen, zu organisieren und anleitend durchzuführen.

Teil 1

Der Studierende reflektiert das aktuelle Forschungsgeschehen in den für das Bauwesen relevanten Forschungsdisziplinen und kann eigene Arbeiten und Forschungsfragen kritisch interpretieren und bewerten. Darüber hinaus hat er die Fähigkeit erworben sich einen Überblick über die aktuelle Forschungsdiskussion in diesem Bereich zu verschaffen.

Teil 2

Der Studierende hat durch die Bearbeitung dieses Moduls Entscheidungskompetenz erworben. Er kann eine begründete kritische Auswahl der Methoden und Instrumente für die Durchführung der eigenen Forschungsarbeit treffen. Er erwirbt Wissen über die für das Bauwesen relevanten Methoden und deren Anwendung, um bestimmte Arten von Wissen zu generieren (empirisch, qualitativ, quantitativ, statistisch, historisch, quellenkritisch, experimentell, Feldstudie u. a.).

Der Studierende hat erweiterte Fähigkeiten in der wissenschaftlichen Informationsverarbeitung und Wissensbilanzierung, der Art der Datensammlung und kritischen Verarbeitung für die Forschung im Bauwesen. Er besitzt vertieftes Wissen über Arten der Forschung, der Begriffsdefinitionen in der Forschung im Bauwesen und auch in Abgrenzung zu anderen Disziplinen, die durch Methoden kategorisiert werden können. Der Studierende haben das Wissen und die Kompetenz, in einem interdisziplinären Forschungsteam die Ansätze und Methoden der anderen beteiligten Disziplinen in ihrer Anwendung zu verstehen. Der Studierende bezieht wirtschaftliches Denken in die Forschung mit ein. Er hat Kenntnisse im Forschungsmanagement, in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation von Forschungsprojekten, im Patent- und Schutzrecht und in der Existenzgründung.

Lehrveranstaltungsformen:

Seminare, Übungen

Prüfung:

Je gewähltem Kurs ist ein Leistungsnachweis gemäß den Vorgaben des Vorlesungsverzeichnisses zu erbringen.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt gemäß ECTS. Die Gesamtbewertung des Moduls setzt sich aus den Bewertungen der einzelnen qualifizierten Leistungsnachweise zusammen.

Voraussetzung für die Vergabe von Credits:

Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls, je Lehrveranstaltung eine Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung.

Verwendbarkeit des Moduls:

Verwendbar in Studiengängen ähnlicher Ausrichtung, wissenschaftliche Weiterbildung.

Wiederholung des Moduls:

Die schriftliche und / oder mündliche Abschlussprüfung und / oder Lehrveranstaltung des Moduls können einmal wiederholt werden und zwar in dem darauf folgenden Semester.

Häufigkeit des Angebotes:

In der Regel beginnt dieses Modul im Wintersemester.

Modul 7: LogBuch – Wissens- und Forschungsdokumentation

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul erstreckt sich über drei Semester.

Credits:

Es sind insgesamt 3 Credits zu erwerben.

Arbeitsaufwand in Stunden:

Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 90 Arbeitsstunden.

Voraussetzung für die Teilnahme:

Zulassung zum Masterstudiengang „Bauforschung“.

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

Auf Grund der Vielschichtigkeit der inhaltlichen Ausrichtung der Forschungsarbeiten dient dieses Modul der Dokumentation des erarbeiteten Wissens, der Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen aus M5, M 6, M8 und M9, deren Synthese, Wirkung und Konsequenzen auf die Forschungsarbeit (M1-M4).

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage:

1. Konsultationen zu dokumentieren (einschließlich der Vereinbarungen zum Arbeitsfortgang und Kompetenzerwerb),
2. den Fortschritt der Arbeit, einschließlich eventueller Schwierigkeiten, Zielmarken und Meilensteine in Selbstevaluation zu bewerten,
3. die besuchten Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Wissens- und Kompetenzerwerb auszuwerten.

Mit Abschluss dieses Moduls, als studienbegleitenden, eigenständig zu erarbeitenden Leistungsnachweis haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, eine Synthese des in den Modulen erlernten Wissens herzustellen. Sie können ihre Entscheidungsprozesse innerhalb der eigenen Forschungsarbeit, unter Einbeziehung dieses Wissens, kritisch reflektieren und in angemessener Form dokumentieren. Sie sind in der Lage, eigene Wissensdefizite zu erkennen, den Stand der Arbeit kritisch einzuschätzen und darauf basierend in Abstimmung mit dem Mentor weitere Entwicklungsschritte festzulegen.

Die Studierenden haben sich kritische Analysefähigkeit in Bezug auf die Konventionen des eigenen Faches erworben und sind in der Lage, den theoretischen Kontext der eigenen Forschungsfrage und deren Stellenwert im Rahmen der aktuellen Forschungsdebatte darzustellen.

Lehr- und Lernformen:

Eigenständiges Arbeiten, regelmäßige Konsultation durch den Mentor.

Prüfung:

Das Logbuch dient als Leistungsnachweis, in der mit dem Mentor vorab festzulegenden Form.

Bewertung:

Die Prüfungsleistung wird benotet.

Voraussetzung für die Vergabe von Credits:

Erarbeitung des Logbuches in angemessener schriftlicher Form und Begutachtung durch den Mentor.

Wiederholung des Moduls:

Das Modul kann nicht wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit für das Modul verlängert sich automatisch bei Nichtbestehen von M2 oder M3.

Verwendbarkeit des Moduls

Spezifisches Modul für Masterstudiengang „Bauforschung“.

Häufigkeit des Moduls

Das Modul wird parallel mit M1, M2 und M3 (Forschungsarbeit) angeboten.

Modul 8: Kompetenzen I: Wissenschaftsdiskurs als zentrale Veranstaltung

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul erstreckt sich über 4 Semester und wird jeweils in der Regel zum Wintersemester begonnen.

Credits:

Es sind insgesamt 12 Credits über 4 Semester zu erwerben.

Arbeitsaufwand in Stunden:

Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 360 Stunden.

Voraussetzung für die Teilnahme:

Bearbeitung einer Master-Thesis.

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

Im Zentrum dieses Moduls steht der Austausch mit der Scientific Community und mit Laien. Das Modul stellt neben der Forschungsarbeit die zentrale Lerneinheit für alle Master-Studierenden dar. Ausgehend von übergreifenden Wissenschaftsansätzen der Ingenieur-, Natur- und Geisteswissenschaften werden die für das Bauwesen relevanten Ansätze der Forschungsmethodik eingeübt. Im Forschungsdiskurs notwendige persönliche und übergreifende Kompetenzen werden vertieft und praktisch weiterentwickelt.

In einer vier Semester umspannenden Zentralveranstaltung üben die Studierenden den Diskurs über Forschungsmethoden und -inhalte anhand der eigenen Arbeiten als Forschungskolloquium, Konferenzorganisation oder Reading Club. Die besondere Arbeits- und Kommunikationsstruktur der Kolloquien und Seminare und die Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen wissenschaftlichen Positionen fördert die Entwicklung individueller kritischer Positionen. Die jeweilige Form wird durch den Modulverantwortlichen zu Beginn eines Durchgangs festgelegt.

Qualifikationsziele:

Eine Kernkompetenz im Forschungsbereich stellt die schriftliche und mündliche Darstellung des Forschungsansatzes und dessen Ergebnisse vor Fach- und auch vor Laienpublikum da. Als Garant für wissenschaftliche Qualität gelten in der Wissenslandschaft neben der Veröffentlichung in Fachzeitschriften vor allem die Beteiligung an Konferenzen und Workshops. Die wissenschaftlichen Thesen werden vor einem öffentlichen Fachkreis präsentiert. Mit diesem Modul haben die Studierenden durch die Auseinandersetzung untereinander die Fähigkeit erworben, sich mit ihrer Arbeit an diesem Fachdiskurs zu beteiligen. Sie können komplizierte Sachverhalte verständlich vortragen, wissenschaftliche Standpunkte begründen und verteidigen.

Durch die gemeinsame Erarbeitung von Kolloquien und Workshops finden sich die Studierenden in der Arbeit in interdisziplinären Forschungsteams zurecht und haben Erfahrungen in der Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen. Die Studierenden haben ihre Kompetenzen für Forschungsarbeiten in kleinen Gruppen vertieft: Präsentation, Debatte und Beratung, Vorträge für Laien verständlich aufgearbeitet, wissenschaftliches Schreiben, Zeitmanagement, Selbsteinschätzung werden angewendet und der Umgang mit Forschungsförderung und Antragstellung gehören zum Kompetenzfeld der Studierenden.

Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, Wissen zu vernetzen und auch über, ihnen bisher fremde, Forschungsfragen und Projekte zu referieren und zu diskutieren. (Wissenschaftsjournalismus) Die Studierenden haben Sozialkompetenz erworben, insbesondere Transfer-, Team-, Konflikt- und Moderationsfähigkeit. Internationale Orientierung ist eine weitere Kompetenz, die sie sich im Studium angeeignet haben.

Lehr- und Lernformen:

Besuch von Forschungskolloquien evtl. mit einem Vortrag über den Stand der Dinge der eigenen Arbeit, Ringvorlesungen und Seminare, Erarbeitung von Konferenzen und Auswahl von Gastvorträgen und Diskussionsthemen.

Prüfung:

Pro Semester muss ein mindestens 20-minütiger Vortrag als Kolloquiums- oder Konferenzbeitrag gehalten werden.

Bewertung:

Die Prüfungsleistung wird gemäß ECTS benotet.

Voraussetzung für die Vergabe von Credits:

Regelmäßige Teilnahme an den Kolloquien, Präsentation des jeweiligen Arbeitsstandes der Masterarbeit, Organisation einer Veranstaltung und Beteiligung an Gruppenarbeiten.

Wiederholung des Moduls:

Eine Wiederholung des Moduls ist nicht möglich.

Verwendbarkeit des Moduls:

Spezifisches Modul für Masterstudiengang „Bauforschung“.

Häufigkeit des Moduls:

In der Regel zum Beginn des Wintersemesters / Austausch von Forschern mit unterschiedlichem Arbeitsstand.

Modul 9: Kompetenzen II: Präsentation und Kommunikation (Tutoring)

Umfang und Dauer des Moduls:

Das Modul erstreckt sich über ein Semester und ist in der Regel im dritten Semester zu absolvieren.

Credits:

Insgesamt sind 5 Credits zu erwerben.

Arbeitsaufwand in Stunden:

Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 150 Arbeitsstunden.

Voraussetzung für die Teilnahme:

M1, M2, M6 müssen in der Regel erfolgreich abgeschlossen sein.

Status:

Pflichtmodul

Inhalte:

Auf Grundlage der individuellen Vorkenntnisse und des selbst gewählten Forschungsthemas sollen Lehrveranstaltungen in Abstimmung und unter Anleitung mit den hauptamtlich Lehrenden vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei werden die rhetorischen und fremdsprachlichen Fähigkeiten durch Tutoring und aktives Präsentationstraining weiter entwickelt. Die Studierenden vertiefen ihre Fertigkeiten in Präsentationstechniken, üben sich in Zeitmanagement, Selbstorganisation und der Vorbereitung und Aufarbeitung von Wissen.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte, Prozesse oder Entwicklungen einem auch international besetzten Gremium überzeugend und wissenschaftlich fundiert vorzustellen. Die Studierenden haben dabei ihre kommunikativen Fähigkeiten in mündlicher und schriftlicher Sprache vertieft und ihre Methoden- und Medienkompetenz durch eine aktive Mitwirkung in der Lehre (Tutoring) erweitert. Gleichzeitig haben sie die methodische Grundlage für die erfolgreiche Präsentation der Masterarbeit gelegt.

Lehr- und Lernformen:

Die Studierenden erarbeiten unter Anleitung ihres Mentors eine Lehrveranstaltungsreihe (Seminar oder seminaristische Übung) über ein Semester von höchstens 2 SWS im Fach ihres Forschungsschwerpunktes oder wirken bei Übungen im Labor als Lehrkräfte mit. Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, Präsentationsworkshops auf Master-Niveau im Umfang von höchstens 2 Credits zu besuchen.

Prüfung:

Lehrprobe durch den Mentor und / oder Erstgutachter.

Bewertung:

Das Modul wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points:

Durchführung einer LV von höchstens 2 SWS über ein Semester oder auch als Blockveranstaltung

Wiederholung des Moduls:

Die mündliche Abschlussprüfung des Moduls kann einmal wiederholt werden und zwar in dem darauf folgenden Semester.

Verwendbarkeit des Moduls:

Verwendbar in Studiengängen ähnlicher Ausrichtung.

Häufigkeit des Moduls:

Jedes Semester individuell wählbar.

Anlage 3: Modulaufgliederung

Modul	Veranstaltungen	Präsenzstudium Std.	Eigenstudium Std.	Credits Workload
M1 Recherche und Konzeptphase I	Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren, Erfassen, Wiederfinden	10	20	1/30
	Zeitmanagement	10	20	1/30
	Konsultationen	30	30	2/60
	Bearbeitung des Forschungs- themas	-	60	2/60
M2 Recherche und Konzeptphase II	Bearbeitung des Forschungs- themas	-	120	4/120
	Konsultationen	30	30	2/60
M3 Durchführungs- phase I	Bearbeitung des Forschungs- themas	-	570	19/570
	Konsultationen	30	30	2/60
M4 Durchführungs- phase II	Bearbeitung des Forschungs- themas	-	630	21/630
	Präsentation und Verteidigung	-	150	5/150
	Konsultationen	20	10	1/30
M5 Wahl- veranstaltungen	Verschiedene Veranstaltungen, unter Absprache mit Mentoren.	Variabel	Variabel	30/900
M6 Forschungs- methoden, Wis- senschafts- geschichte	Wiss.-Geschichte, -theorie, -ethik	50	70	4/120
	Experimentelle Forschung in Natur- und Ing.-wiss.	40	20	2/60
	Forschungsmanagement	30	30	2/60
	Empirische Soz.-Forschung	40	20	2/60
M7 Log-Buch	Bearbeitung des Forschungs- themas	-	90	3/90
M8 Wissenschafts- diskurs	Ringvorlesung: Methodologi- sche und Wissenschafts- theoretische Grundlagen; Konferenzorganisation; Forschungskolloquium	145	215	12/360
M9 Tutoring	Co-Tutoring			
	Lehrveranstaltung mit Mentor „Train the Trainer“	30 15	90 15	4/120 1/30

Anlage 4 a/b: Muster für das Diploma Supplement (Deutsch/englisch)

1.	Persönliche Daten
1.1	Vorname / Name Anna Muster
1.2	Geburtsdatum / Geburtsort / Geburtsland TT.MM.JJJJ. / XX / XX
1.3	Matrikel-Nummer XXXX
2.	Bezeichnung der Qualifikation und der verleihenden Institution
2.1	Bezeichnung der Qualifikation Master of Science (M. Sc.)
2.2	Studienfächer Bauforschung – Forschen in Architektur, Bauingenieurwesen oder Restaurierung. (Bauforschung)
2.3	Name der verleihenden Institution Fachhochschule Potsdam Fachbereich Bauingenieurwesen Fachbereich Architektur und Städtebau
2.4	Name der programmausführenden Institution Fachhochschule Potsdam Fachbereich Bauingenieurwesen Fachbereich Architektur und Städtebau
2.5	Kurssprache Deutsch
3.	Ebene der Qualifikation
3.1	Ebene der Qualifikation Nicht-konsekutiver Masterabschluss
3.2	Dauer des Studienprogramms 4 Semester
3.3	Zugangserfordernisse Diplomabschluss (Universität oder Fachhochschule), weit überdurchschnittlicher Bachelo- abschluss oder vergleichbare Qualifikation

4. Studieninhalte und Studienerfolg

4.1 Form des Studiums

Vollzeit

4.2 Studienziele

Der Studiengang ist ein interdisziplinär angelegtes Programm, das aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen (Ingenieur-, Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften) baubezogene Fragestellungen untersucht. Dies wird durch eine Zusammenarbeit der Studiengänge Architektur, Restaurierung und Bauingenieurwesen ermöglicht. Ein breites Spektrum an Wahlmöglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung wird durch Zusammenarbeit und Kooperationsbeziehungen mit Brandenburger und Berliner Hochschulen ermöglicht. Kern des Studiums ist die Bearbeitung einer konkreten Forschungsaufgabe aus einer der drei Studienrichtungen, die in die Entwicklung und Beantragung eines eigenen Forschungsvorhabens münden und damit eine Perspektive für eine möglicherweise anschließende Promotionsphase eröffnen soll. Ergänzt wird der Forschungsteil um eine an den Anforderungen der Praxis orientierte Vertiefung in einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens, der Architektur oder der Baurestaurierung, um auch auf leitende, komplexe Tätigkeiten außerhalb der Forschung vorzubereiten und die Anforderungen für eine freie Berufsausübung (Kammererfordernisse) zu erfüllen.

Ziele des Studiums sind:

- Erlangung von Forschungskompetenz
- Erwerb von Fachwissen anhand der Bearbeitung aktueller Forschungsfragen
- Praxisorientierte Vertiefung in einer Fachrichtung der drei Studienrichtungen
- Förderung der selbständigen Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Aneignung von Forschungsmethoden und -strategien, um komplexe Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen
- Erlangung von Kompetenzen für die Teilhabe an der "scientific community"
- Sensibilisierung für die Anforderungen und Veränderungen in der europäischen Forschungslandschaft

4.3 Verlauf des Studiums

Das Curriculum sieht kontinuierlich fortgeführte Forschungsarbeit über vier Semester vor. Dabei betreut ein forschender Hochschullehrer den Studierenden individuell. Das auf den jeweiligen Forschungsstudierenden zugeschnittene Lehr- und Studienprogramm konzentriert sich auf die ersten zwei Semester und fördert wissenschaftliche und fachspezifische Kompetenzen. Ab dem dritten Semester kann sich der Nachwuchswissenschaftler vollständig der Forschungsarbeit widmen, die mit einer veröffentlichungsfähigen Thesis und einem Forschungsantrag abgeschlossen wird.

Modul 1:	Forschungsarbeit: Recherche- und Konzeptphase I (6 Credits)
Modul 2:	Forschungsarbeit: Recherche- und Konzeptphase II (6 Credits)
Modul 3:	Forschungsarbeit: Durchführungsphase I (21 Credits)
Modul 4:	Forschungsarbeit: Durchführungsphase II einschließlich Präsentation und Verteidigung (27 Credits)
Modul 5:	Bauwesen (Fachmodul): Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens im Bauwesen (30 Credits)
Modul 6:	Forschungsmethoden, Wissenschaftsgeschichte (10 Credits)
Modul 7:	LogBuch: Wissens- und Forschungsdokumentation (3 Credits)
Modul 8:	Kompetenzen I: Wissenschaftsdiskurs als zentrale Veranstaltung (12 Credits)
Modul 9:	Kompetenzen II: Präsentation und Kommunikation (Tutoring) (5 Credits)

4.4 Notenskala

Notensystem:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Ermittlung von Gesamtnoten:
von 0,1 bis 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

4.5 Gesamtbewertung

Note: X

5. Funktionen der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiteren Studien

Der Abschluss berechtigt zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Grades „Master of Science“ und zur Berufsausübung im Bereich des Bauwesens, insbesondere in Leitungs-, Forschungs-, Planungs- und Beratungspositionen einschließlich den Laufbahnen des höheren Dienstes.

6. Informationen

6.1 Zusätzliche Informationen

Der Studiengang wurde akkreditiert durch AQUIN am 27.06.2008.

6.2 Weitere Informationsquellen

www.fh-potsdam.de

7. Zertifizierung des Diploma Supplement

7.1 Bescheinigung

Das Diploma Supplement bezieht sich auf die folgenden Originalurkunden:

Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Science M.Sc.
vom TT.MM.JJJJ (Datum).

Abschlusszeugnis Master of Science M.Sc.
vom TT.MM.JJJJ (Datum).

Unterschrift/Siegel _____
Prüfungsausschussvorsitzender

7.2 Ort / Datum der Ausstellung

Potsdam / TT.MM.JJJJ (Datum)

8. Informationen über das nationale Hochschulsystem

8.1ⁱ Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt. Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und Studienabschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei bei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).^v

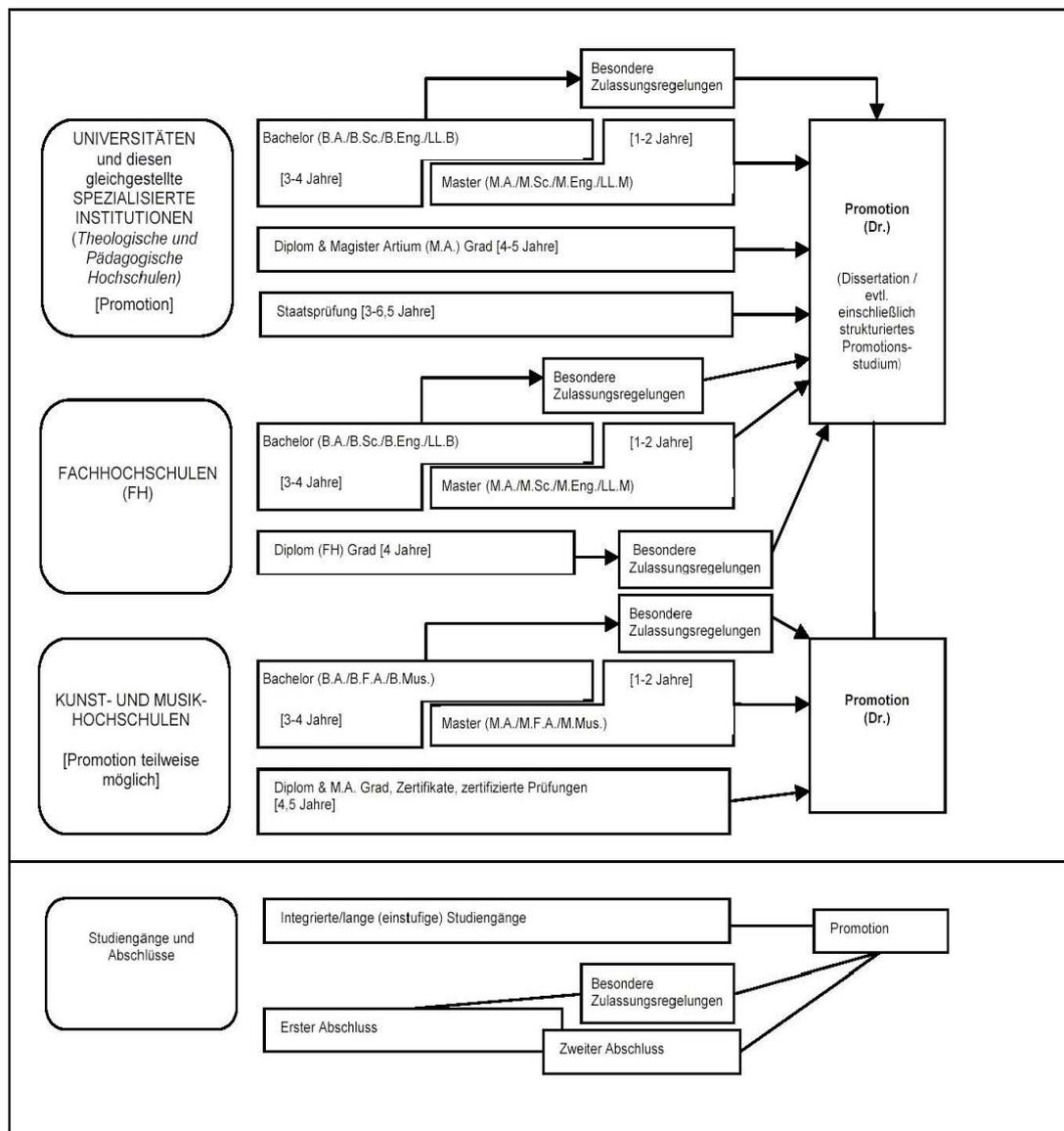


Tabelle 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche

schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master. - Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5. - Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5. - Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0 - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004)

^v Siehe Fußnote Nr. 4

1. Personal Data

1.1 Name / Surname

Anna Muster

1.2 Date of Birth / Place of Birth / Country of Birth

DD.MM.YYYY. / XX / XX

1.3 Student ID

XXXX

2. Qualification

2.1 Description of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M. Sc.

2.2 Main Field of Study

Bauforschung – Forschen in Architektur, Bauingenieurwesen oder Restaurierung
(Bauforschung)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Potsdam
Fachbereich Bauingenieurwesen
Fachbereich Architektur und Städtebau

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachhochschule Potsdam - University of Applied Sciences

2.5 Language

German

3. Level of Qualification

3.1 Level of Qualification

Non-consecutive Master

3.2 Official Length of Programme

4 Semesters

3.3 Minimum Qualification

Final degree (University or University of Applied Sciences), above-average Bachelor-Degree or comparable Qualification

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full-time

4.3 Programme Details

Module 1: Research study: research and concept I (6 Credits)

Module 2: Research study: research and concept II (6 Credits)

Module 3: Research study: accomplishment I (21 Credits)

Module 4: Research study: accomplishment II including presentation and statement of defence (27 Credits)

Module 5: Bauwesen: enhancement of the knowledge of Bauwesen (30 Credits)

Module 6: Research method, history of science (10 Credits)

Module 7: LogBook – dokumentation of knowledge and research (3 Credits)

Module 8: Competencies I: discourse of knowledge as main field (12 Credits)

Module 9: Competencies II: presentation and communication (Tutoring) (5 Credits)

4.4 Grading Scheme

General grading scheme (cf Sec. 8.6)

1 = sehr gut (__ %)

2 = gut (__ %)

3 = befriedigend (__ %)

4 = ausreichend (__ %)

5 = nicht ausreichend (__ %)

4.5 Overall Classification

Grade: X

5. Function of Qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for PhD graduation.

5.2 Professional Status

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Accredited by AQUIN on

6.2 Further Information Sources

www.fh-potsdam.de

7. Certification

This certificate grants the Master of Science; M Sc.
Leaving certificate MASTER OF SCIENCE

7.1 Certificate

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Science M.Sc.
DD.MM.YYYY (Date).
Abschlusszeugnis Master of Science M.Sc.
DD.MM.YYYY (Date).

Signature _____
Chairman, Examination Committee

7.2 Place / Date of Issue

Potsdam / DD.MM.YYYY (Date)

8. Information on the German Higher Education System

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* 2) *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences): Programmes concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- and Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 1. Jan. 2000

Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and awarding of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programmes and degrees awarded

Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).

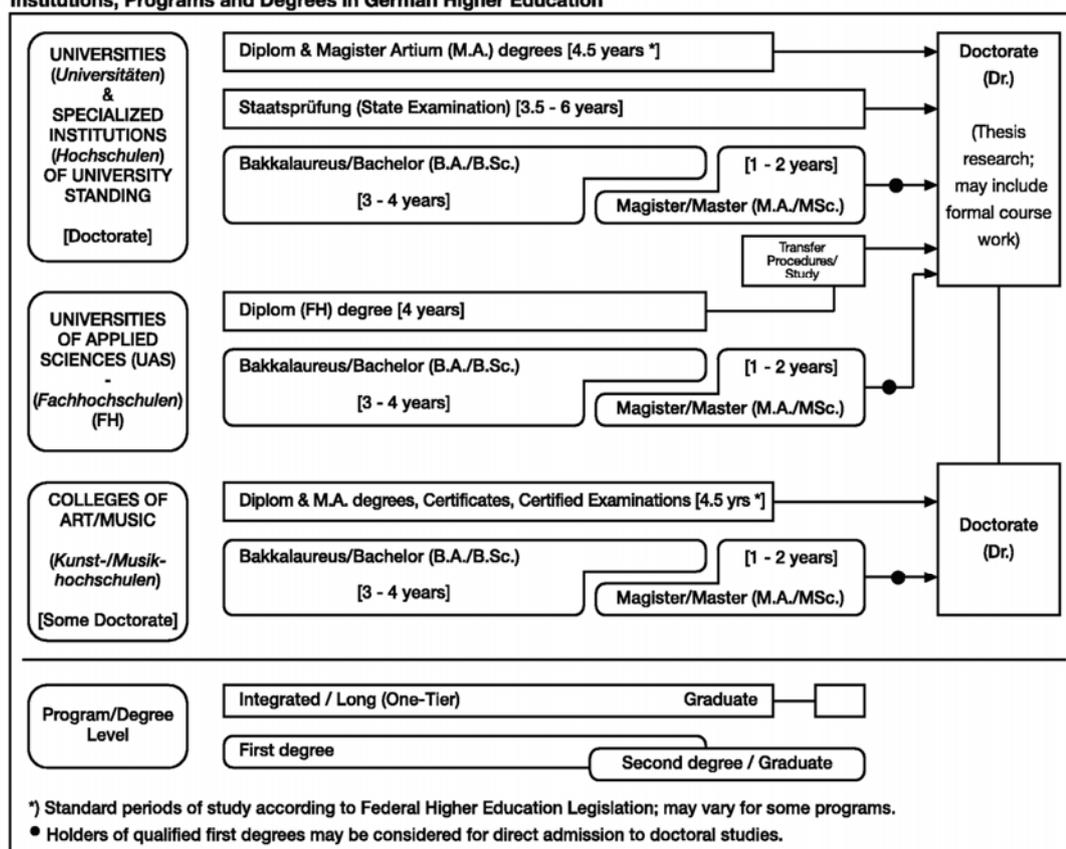
In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programmes (*Bakkalaureus* / Bachelor and *Magister* / Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established

integrated "long" programmes. While these programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
 For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval / Accreditation of Programmes and degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study became operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programmes and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister-Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung.

Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural

and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister-Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional tradition. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programmes at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are nondoctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programmes (Two-tier): Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programmes apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programmes (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*[*Bachelor degrees* (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programmes (1 to 2 years) lead to Magister/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Diplom or Magister/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires, the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified Diplom (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, Abitur) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants *Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges, of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/101228/501-229; with Central Office for Foreign Education (ZaB) as, German NARIC and ENIC; www.kmk.org ; E-Mail: zab@kmk.org.

"Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org ; E-Mail eurydice@kmk.org).

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programmes, of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 5: ECTS - EUROPEAN CREDIT TRANSFER AND ACCUMULATION SYSTEM

TRANSCRIPT OF RECORDS

NAME OF SENDING INSTITUTION: Faculty/Department of ECTS departmental coordinator: Tel.: _____ Fax: _____ E-mail: _____		
NAME OF STUDENT: Date and place of birth: Matriculation date:		First name: female/male: Matriculation number:
NAME OF RECEIVING INSTITUTION: Faculty/Department of ECTS departmental coordinator: Tel.: _____ Fax: _____ E-mail: _____		

Modul	Title of the course unit	Duration of course unit (2)	Local grade (3)	ECTS grade (4)	ECTS credits (5)
Modul 1	Research study: research and concept I				
Modul 2	Research study: research and concept II				
Modul 3	Research study: accomplishment I				
Modul 4	Research study: accomplishment II including presentation and statement of defence				
Modul 5	Bauwesen: enhancement of the knowledge of Bauwesen				
Modul 6	Research method, history of science				
Modul 7	LogBook – dokumentation of knowledge and research				
Modul 8	Competencies I: discourse of knowledge as main field				
Modul 9	Competencies II: presentation and communication				

(1) (2) (3) (4) (5) see explanation on back page

Diploma/degree awarded:

Date

Signature of registrar/dean/administration officer

Stamp of institution:

(1) **Course unit code:**
 Refer to the ECTS information Package

(2) **Duration of course unit:**

Y = 1 full academic year
 1S = 1 semester
 2S = 2 semesters
 1T = 1 term/trimester
 2T = 2 terms/trimesters

(3) **Description of the institutional grading system:**

1 = sehr gut (___%)
 2 = gut (___%)
 3 = befriedigend (___%)
 4 = ausreichend (___%)
 5 = nicht ausreichend (___%)

(4) ECTS grading scale:

ECTS Grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition (only of failing grades)
A	—	EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors
B	—	VERY GOOD – above the average standard but with some errors
C	—	GOOD – generally sound work with a number of notable errors
D	—	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
FX	—	SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria
F	—	FAIL - some more work required before the credit can be awarded
		FAIL - considerable further work is required

(5) **ECTS credits:**

1 full academic year = 60 credits
 1 semester = 30 credits
 1 term/trimester = 20 credits